

RUDOLF HAENSCH

STATTHALTERINSCHRIFTEN

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 122 (1998) 286–292

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

STATTHALTERINSCHRIFTEN

I. Ein zum centurio beförderter beneficiarius und Sex. Cornelius Clemens

Unter den Inschriften aus Caesarea Mauretaniae findet sich im CIL unter der Nr. 21056 folgende, heute nur noch teilweise erhaltene¹:



21056 tabula lata m. 0,56 -litteris cm. 2—1½.
Scherschel rep. *propriété Haouafi*, déposé in
musée
CIL · B F COS · MVNICIPI · SVO
CANDIDATVS · EIVS

Faksimile aus CIL VIII

Offensichtlich ehrte ein beneficiarius consularis – ein für den Dienst im Stab eines senatorischen Statthalters einer ‚Kaiserprovinz‘ von bestimmten militärischen Pflichten befreiter Soldat² – eine Person, von der er als seinem Mitbürger sprach und als dessen *candidatus* er sich bezeichnete. Schon vom Herausgeber des CIL wurde vermutet, daß es sich um den Rest einer ‚Ehreninschrift‘ für einen Statthalter handelte. Als Parallele ließe sich z.B. auf CIL VIII 21000, cf. AE 1900, 125 = 1954, 136, ebenfalls aus Caesarea, verweisen. Nach dieser Inschrift ehrten ein *dec(urio) alae Seb(astenae) Valerianae Ga[llienae Valerianae]* und zumindest eine weitere Person, [*ca]nd(i)d(ati) eorum*, einen ehemaligen Statthalter von Mauretania Caesariensis, der – anschließend – *dux per Africam Numidiam Mauretaniumque* wurde, und dessen Familie³. Ein zweites Beispiel stammt aus Tomis: ein *dec(urio) alae I Atectorum Severianae candidatus eius* dankte dem im Jahre 224 amtierenden Statthalter von Moesia inferior⁴. Schließlich ehrten in Rom Ἰουῦλοι Ἰουλιανὸς φρ(ου)μεντάριος καὶ Οὐαλεντεῖνος ἧρ (= ἑκατόνταρχος) λεγ(ι)ωνάρτος κανδιδάτοι αὐτοῦ einen λαμπρότατον ὑπατικὸν τὸν εὐεργέτην, einen gewissen T. Ael. Naevius Antonius Severus⁵.

A. v. Domaszewski hat diese Interpretation noch einen Schritt weitergeführt, wobei er von dem Begriff *candidatus* in der Inschrift ausging. Aufgrund dieser Bezeichnung vermutete er, daß es sich um einen Benefiziarier handelte, der dank des geehrten Statthalters die sichere Aussicht auf eine Beförderung zum centurio hatte⁶. Diese Interpretation wird auch noch in den letzten Stellungnahmen für

¹ Ph. Leveau (Aix-en-Provence) sei für seine freundlicherweise gewährten Auskünfte und für die von ihm bereitwilligst zur Verfügung gestellten Photos gedankt, J. Nelis-Clément (Durham) für die Durchsicht des Manuskripts.

² Mit consularis konnte auch auf einen der legati Augusti pro praetore hingewiesen werden, die erst während ihrer Amtszeit den Konsulat erlangten, vgl. z.B. B. Rémy, ‚Υπατικοί‘ et consulares dans les provinces impériales prétoriennes aux II^e et III^e siècles, in: Latomus 45, 1986, 311–327, insbesondere 324ff.

³ Zum ihm zuletzt M. Christol / A. Magioncalda, Studi sui procuratori delle due Mauretaniae, Sassari 1989, 91ff., 141, 220f.; B. E. Thomasson, Fasti Africani, Stockholm 1996, 219f.

⁴ CIL III 6154, cf. p. 1358 = D 1174; zu ihm zuletzt A. Kolb, Die kaiserliche Bauverwaltung in der Stadt Rom. Geschichte und Aufbau der cura operum publicorum unter dem Prinzipat, Stuttgart 1993, 255f.; I. Piso, Fasti provinciae Daciae I. Die senatorischen Amtsträger, Bonn 1993, 253ff.

⁵ D 8837, dazu PIR² N 5. Vgl. schließlich noch AE 1917/8, 85. S. dazu z.B. R. P. Saller, Personal Patronage under the Early Empire, Cambridge u.a. 1982, 158, 203.

⁶ A. v. Domaszewski (B. Dobson; Bearb.), Die Rangordnung des römischen Heeres, Köln, Wien 1981³, 33. Zu candidatus jetzt z.B. J. Ott, Die Beneficiarii, Stuttgart 1995, 52 mit Anm. 55.

möglich gehalten⁷. D. J. Breeze und M. P. Speidel haben freilich gleichzeitig darauf hingewiesen, daß eine solche Beförderung vom Benefiziarier zum centurio seltener zu belegen ist⁸, als dies v. Domaszewski annahm⁹.

Da es sich um einen *beneficiarius consularis* – und nicht um einen *beneficiarius procuratoris* – handelte, kann der Geehrte mit großer Wahrscheinlichkeit kein Statthalter von Mauretania Caesariensis gewesen sein. Denn Mauretania Caesariensis war bekanntlich eine ritterliche Provinz¹⁰. Dann kann die Wahl des Ortes der Ehrung aber am ehesten damit erklärt werden, daß der Geehrte aus Caesarea stammte. Dazu paßt wiederum der Hinweis *municipi suo*¹¹.



Sieht man die aus Caesarea bekanntgewordenen Monumente für die von dort herstammenden Senatoren¹² durch, so springt ein Zeugnis ins Auge. CIL VIII 9365, cf. Eph. Ep. 5, 461 Nr. 967 = D 1099 = CIL VIII 20994, cf. BACTH 1925 p. CLXXV f. bietet die Inschrift auf einer Statuenbasis. Sie lautet nach der letzten Lesung: *Sex · Cornelio · Sexi · f. / Pal. Clementi cos. / et · duci trium Dalciarum / Avidius · Valens 7 / [le]g. XIII · Gem · / ---*. Diese Ehrung eines nach Ansicht der modernen Forschung mutmaßlich aus Caesarea gebürtigen konsularen Statthalters¹³ durch einen centurio ist also in ihrem unteren Teil nicht erhalten. Es bietet sich an, beide Monumente zu folgendem Text zu verknüpfen: *Sex(to) Cornelio Sex(ti) f(ilio) / Pal(atina) Clementi co(n)s(ulari?) / et duci trium Dalciarum / Avidius Valens 7 (= centurio) / [l]eg(ionis) XIII Gem(inae) / ex b(ene)f(iciario) co(n)s(ularis) municipi suo / candidatus eius*¹⁴.

⁷ Vgl. z.B. D. J. Breeze, *The Organisation of the Career Structure of the immunes and principales of the Roman Army*, BJ 174, 1974, 245–292 (= ders. / B. Dobson, *Roman Officers and Frontiers*, Stuttgart 1993, 11–58), hier 272 Anm. 38 („may have been an auxiliary“ – vgl. dazu die o. zitierten Parallelen); CBI 822; M. P. Speidel, *Centurions Promoted from Beneficariis*, in: ZPE 91, 1992, 229–232, hier 229 Anm. 1.

⁸ CIL VIII 10718 = 17626 = CBI 753 bietet trotz der partiellen Ergänzung ein kaum zu bezweifelndes Beispiel; vgl. Breeze (wie Anm. 7); Speidel (wie Anm. 7) 232 Anm. 13.

⁹ v. Domaszewski (wie Anm. 6) hatte diese Beförderungen mehrfach daraus erschlossen, daß es sich um Weihinschriften von centuriones handelte, die an Orten errichtet wurden, an denen es (mutmaßlich) Benefiziarierstationen gab.

¹⁰ Man könnte nur die Perioden in Betracht ziehen, in der die Mauretania Caesariensis (zumeist mit der Tingitana) einem senatorischen Statthalter unterstellt war (zu diesen z.B. B. E. Thomasson, *Laterculi praesidum*, Göteborg 1984, 409f. Nr. 1, 2, 3, 6, 12 = ders., *Fasti* [Anm. 3] 1, 2, 3, 6, p. 201). Doch von diesen gehören die ersten vier in einen Zeitraum, in dem derartige Ehrungen von officiales noch nicht üblich waren (vgl. dazu R. Haensch, *Capita provinciarum*. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit, Mainz 1997, passim) und bei Uttedius Honoratus ist nicht einmal sicher, ob ihm überhaupt die Mauretania Caesariensis unterstand.

¹¹ Vgl. dazu Saller, *Patronage* (Anm. 5) 135f., 170, 176, 178ff., 195 Nr. 1. 5. 6, 203.

¹² Ein Verzeichnis der bekannten Senatoren aus Caesarea bei M. Le Glay, *Sénateurs de Numidie et des Maurétanies*, in: S. Panciera (cur.), *Epigrafia e ordine senatorio*, Roma 1982, 755–781, hier 776. Es gibt gegen das CBI bzw. Ott, *Beneficiarius* (Anm. 6) 31 Anm. 39, 32 Anm. 47, 39 Anm. 3, 172 keinen Grund, speziell nach einem Legaten der III Augusta zu suchen.

¹³ Vgl. z.B. PIR² C 1340; Le Glay (wie Anm. 12); Piso, *Fasti* (Anm. 4) 104; vorsichtig – aber nicht so skeptisch wie von Ardevan (s.u.) referiert – Ph. Leveau, *Caesarea de Maurétanie. Une ville romaine et ses campagnes*, Rome 1984, 90, 98. Es handelt sich um einen Rückschluß aus dem Fundort dieser Inschrift und von BACTH 1905 p. CLXII = AE 1905, 110 (zur Inschrift vgl. Eck bei Piso, a.O. 105; dadurch auch überholt R. Ardevan, *Un patronat inconnu de Sextus Cornelius Clemens*, in: C. Castillo u.a. [ed.], *Novedades de Epigrafia Jurídica Romana en el ultimo decenio*, Pamplona 1989, 213–216).

¹⁴ Der Text folgt den Lesungen von E. Albertini (BACTH 1925 p. CLXXVf.) für CIL VIII 20994 und der des CIL für CIL VIII 21056 (mit den hier vorgetragenen Überlegungen zur Lesung des Anfangs von Zeile 1 von CIL VIII 21056). Er gibt nicht den heutigen Erhaltungszustand, insbesondere von CIL VIII 21056, wieder (vgl. dazu die Tafeln).

Falls dies zutrifft, wäre endgültig sicher, daß Sex. Cornelius Clemens aus Caesarea stammte. Auch die Hypothese v. Domaszewskis würde sich bestätigen – allerdings in etwas modifizierter Form. Mit *candidatus* wäre in diesem Fall wie bei den oben angeführten Parallelen im Sinne der ursprünglichen Bedeutung gemeint, daß Valens die Stelle als centurio durch die Unterstützung von Clemens gewonnen und nicht nur in Aussicht hatte. In ähnlicher Weise wie Valens verhielt sich ein anderer ehemaliger Benefiziarier, der den jung verstorbenen Sohn des Iulius Priscus, praefectus Mesopotamiae, und wohl auch diesen in deren Heimatstadt Philippopolis Arabiae ehrte (IGLS 2078 = CBI 708). Grund war offensichtlich, daß sich der Benefiziarier durch Vermittlung der beiden als πετειτόρ / petitor (militiarum equestrium) betrachten durfte, also mit einer der nächsten frei werdenden ritterlichen Offiziersstellen betraut werden sollte. Der ‚Patron‘ dieses Benefiziariers und wahrscheinlich sein ehemaliger Vorgesetzter war freilich als Bruder des Kaisers wesentlich mächtiger als es Sextus Cornelius Clemens gewesen war. Vielleicht konnte dieser ehemalige Benefiziarier deshalb – in einer veränderten Zeit – nach ritterlichen Ämtern und nicht nur nach dem Centurionat streben.

Da in keiner der bisherigen Lesungen des Textes von CIL VIII 20994 Maßangaben zur Inschrift gemacht werden¹⁵, läßt sich eine solche Hypothese nicht endgültig verifizieren. Die unterschiedlichen Fundorte rue de Ténés (CIL VIII 20994) und propriété Hanafi (CIL VIII 21056) müssen kein Gegenargument sein. Beide liegen westlich des Forums von Caesarea und die propriété Hanafi kann als Ort einer Nekropole wohl kaum der ursprüngliche Aufstellungsort für eine Ehrung durch ein Stabsmitglied gewesen sein¹⁶. Von der Buchstabenanzahl der einzelnen Zeilen erscheint die Hypothese möglich, insbesondere auch deshalb, weil die einzelnen Zeilen von CIL VIII 20994 recht unterschiedlich gefüllt wurden und die Schrift in den Zeilen 5 und 6 wesentlich kleiner wird. Den 18 Buchstaben und drei Worttrennern in Zeile 1 von CIL VIII 21056 entsprechen 15 Buchstaben und drei Worttrenner in Zeile 1 von CIL VIII 20994. Und auch die Lesung *EX* statt des unverständlichen *III* für den heute nicht mehr erhaltenen Anfang der Zeile 1 von CIL VIII 21056 darf nicht als Hindernis betrachtet werden, da sich schon im CIL der Kommentar findet: „tres primas litteras incertas esse ait editor“¹⁷. Philippe Leveau, der beste Kenner der Inschriften von Caesarea, schrieb mir auf meine Anfrage hin: „A mon avis, les photos vous donnent raison: dimensions apparentes des lettres, forme des lettres, nature de la pierre. Seule diffère la moulure – mais 21056 est à la base. Les deux pierres semblent différentes. Mais, à mon avis, cela est dû à la photo et au séjour de la pierre dans le sol.“¹⁸.

¹⁵ Auch Ph. Leveau sind sie nicht bekannt, wie er mir in seinem Brief vom 22.1.1998 versicherte.

¹⁶ Zu den Fundorten Leveau, Caesarea (Anm. 13) 29 mit Anm. 20 (Plan: 20 Fig. 3) bzw. 74.

¹⁷ Die im CBI vorgeschlagene Lesung *mil(es)* ist unwahrscheinlich, weil niemand angab, er sei Soldat und beneficiarius consularis. Daß beneficiarii Soldaten waren, war selbstverständlich. Auf das miles folgte immer die Angabe der Legion und dann ergab sich nicht mehr eine Selbstverständlichkeit.

¹⁸ Brief vom 22.1.1998.

II. Eine Sklavin des L. Nonius Calpurnius Asprenas und Perge als Statthaltersitz

1914 publizierten R. Paribeni und P. Romanelli eine ihnen bei einer Reise durch das südliche Anatolien bekanntgewordene lateinischsprachige Inschrift aus dem antiken Perge in folgender Form¹⁹:

49) Tra le iscrizioni di Perge si deve annoverare anche il testo seguente, trovato a qualche distanza dalle rovine dell'antica città, e precisamente sul fianco orientale della collina che sovrasta il *chani* di Chalis Chasús, ossia il secondo *chani* che si incontra sulla destra della via carrozzabile venendo da Adalia. È una stele funebre con piccolo timpano triangolare, in mezzo al quale una rosa. Misura m. 1,15 × 0,39 × 0,33. Le lettere nella prima linea sono alte 4 cm.; le altre, 3.

...CARIONI · ANCILLAE
 ...ASPRENATIS PEC · PROPR
 ...NELES · CONSERVAE BENE
 MERENTI · VIXIT ANNIS
 XXV HIC · SIT

[*Ni*]carioni ancillae . . . Asprenatis pec(unia) propr(ia) [*A*]neles (?) conservae bene merenti vixit annis XXV hic sit(a).

In gleicher Lesung – nur mit dem Vorschlag eines anderen nomen – erscheint die Inschrift in der jüngsten zusammenfassenden Publikation der bisher veröffentlichten Inschriften von Perge²⁰.

Nach dieser Lesung hätte also eine (oder einer) gewisse(r) ...neles eine Grabstele für eine um sie (ihn) verdiente Mitsklavin Lycarion oder Nicarion, die 25 Jahre alt geworden war und die als Dienerin eines gewissen Asprenas bezeichnet wurde, mit deren eigenem Geld errichtet.

Diese Lesung müßte eigentlich verwundern. Bekanntlich waren Sklaven nicht rechtsfähig und konnten daher über kein eigenes Vermögen – also auch kein Geld – verfügen. Es gab freilich das sogenannte peculium, also ein Teil des Vermögens des Herrn, das dieser seinem Sklaven auf freien Widerruf zur Verwaltung überließ. Dieses wurde „in manchen Beziehungen als ein vom Herrn erteiltes Eigenvermögen des Sklaven gehandhabt [. . .] und nach vulgärer Rechtsanschauung als ein solches anerkannt“²¹. Man könnte also meinen, die Formulierung *pec(unia) propr(ia)* – oder eventuell *pec(ulio) propr(io)*²² – hätte sich aus dieser sozialen Wirklichkeit ergeben.

Doch *pec(unia) propr(ia)* – bzw. *pec(ulio) propr(io)* – ist überhaupt keine übliche Formulierung bei Grabinschriften. Das zeigt u.a. der einer lateinischen Inschrift angemessene Blick in das größte, auch

¹⁹ R. Paribeni / P. Romanelli, Studi e ricerche archeologiche nell'Anatolia meridionale, in: MonAL 23, 1914, 5–274, hier 65 Nr. 49.

²⁰ R. Merkelbach / S. Şahin, Die publizierten Inschriften von Perge, in: EA 11, 1988, 97–169, hier 151 Nr. 101 ([*Ly*]carioni statt [*Ni*]carioni); danach AE 1988, 1039.

²¹ M. Kaser, Das römische Privatrecht, II. Abschnitt. Die nachklassischen Entwicklungen, München 1975², 127f. sowie z.B. Y.-G. Cha, The Function of Peculium in Roman Slavery during the First Two Centuries A. D., in: T. Yuge / M. Doi, Forms of Control and Subordination in Antiquity, Leiden u.a. 1988, 433–436; M. Morabito, Les réalités de l'esclavage d'après le Digeste, Paris 1981, 102–116.

²² Z.B. Dessaus Index p. 781 betrachtet zu Recht *PEC* als Standardabkürzung für pecunia. Doch s. TLL s. v. peculium 928 mit Hinweis auf CIL VI 772 = D 1522.

durch einen Computerindex erschließbare, Vergleichsmaterial – die Grabinschriften unter den über 36000 stadtrömischen Inschriften. Üblich für den nach dem bisherigen Verständnis intendierten Inhalt war eindeutig *sua pecunia* (ganz überwiegend nicht abgekürzt; unter Umständen mit einer Präposition)²³. *pecunia propria* findet sich in CIL VI nur einmal – in der Inschrift eines von Gratian gestifteten Bogens: CIL VI 1184 = D 781, cf. 31254. Die seltene Bezeugung – die wiederum eine Abkürzung noch unwahrscheinlicher macht – und der Typ von Inschrift, in der der Begriff gelegentlich einmal vorkommt, dürften aber typisch sein. Nach dem eingeständenermaßen nicht vollständigen Thesaurus Linguae Latinae findet sich der Hinweis auf die *propria pecunia* in Bauinschriften (oder literarischen Berichten über entsprechende Stiftungen). Dort war er auch angesichts der Höhe der Ausgaben sinnvoll, da er die Bedeutung der euergetischen Tat unterstrich²⁴.

Was verbirgt sich also hinter der Buchstabenfolge *PEC.PROPR*? Wahrscheinlich weil es sich um eine lateinischsprachige Inschrift im griechischen Perge handelte und das Cognomen *Asprenas* sehr selten war – es war vor allem nur in der senatorischen Familie der *Nonii* üblich²⁵ –, erwogen schon die Erstherausgeber, ob es sich um ein Mitglied der *familia* des L. Nonius Calpurnius *Asprenas* handelte²⁶. Dieser mit der Familie des Augustus verwandte Patrizier wurde von Galba mit der Verwaltung von Galatia und Pamphylia betraut (Tac. hist. II 9, 1) und ist in diesem Amt wohl noch unter Vespasian bezeugt (AE 1914, 33, cf. 1941, 145; 1967, 492)²⁷. Im Zusammenhang eines Statthalters einer ‚kaiserlichen‘ Provinz denkt man aber bei der Buchstabenfolge *PROPR* sofort an *propr(aetore)*. Macht man sich dies bewußt, so liegt auch für die ersten Buchstaben die Lesung auf der Hand: ^l *leg(ati)*. Offensichtlich ist entweder ein vergleichsweise schmales L, das möglicherweise von einem Steinschaden im oberen Teil betroffen worden war, zu einem P fehlgedeutet worden (daß C und G in weniger sorgfältigen Inschriften schwer zu unterscheiden sind, ist allbekannt). Oder aber der Steinmetz – konkret wohl der *ordinator* –, dessen Muttersprache ja wahrscheinlich Griechisch war, hat bei der von ihm benutzten kursiven Vorlage eine etwas ineinander geschriebene Buchstabenfolge SL zu SP mißgedeutet²⁸. Daß diese naheliegende und viel sinnvollere Lesung ^l *leg(ati)* bisher noch nicht erkannt wurde, dürfte damit zusammenhängen, daß ein wichtiger Bestandteil der Titulatur eines kaiserlichen Statthalters fehlt, nämlich der durch das *Aug(usti)* gegebene Hinweis auf den Kaiser. Eine zu *legatus pro praetore* verkürzte Titulatur ist jedoch gerade im 1. Jahrhundert und in bestimmten Zusammenhängen keineswegs selten. Um eine in vieler Hinsicht vergleichbare Inschrift anzuführen: Aus Patara stammt eine bilingue Grabinschrift, die der Vater, ein Sklave und *a manu Sex(ti) Marci Prisci leg(ati) pro pr(aetore) Lyciae*, und seine ‚Frau‘ ihrer vierjährigen Tochter setzten²⁹. Sextus Marcius Priscus war aber zum selben Zeitpunkt wie Nonius *Asprenas* Statthalter der benachbarten Provinz Lycia. Wohl Nero hatte ihn eingesetzt, aber noch Vespasian anerkannt³⁰.

²³ CIL VI, pars VII p. 4520 f. Dasselbe gilt auch für die wesentlich selteneren Formulierungen mit *peculium*: CIL V 150 = IItal X 1, 603; vgl. CIL III 287 = 6776.

²⁴ TLL s. v. *pecunia* 942 mit Hinweis auf ILAfr. 320 bzw. Tac. Ann. III 72, 1.

²⁵ I. Kajanto, *The Latin Cognomina*, Helsinki, Helsingfors 1965, 47, 209 (daneben ein Beispiel für die senatorische gens der *Salvideni* und Zeugnisse aus Ostia).

²⁶ Dieselbe Hypothese auch bei E. Groag, RE XVII 1, 1936, 875 f. Nr. 29, hier 876 und bei Merkelbach / Şahin (wie Anm. 20).

²⁷ Zur Person PIR² N 132, vgl. N 113, 134; B. Rémy, *Les carrières sénatoriales dans les provinces romaines d'Anatolie au Haut-Empire* (31 av. J.-C. – 284 ap. J.-C.), Istanbul–Paris 1989, 142ff.; Thomasson, *Fasti* (Anm. 3) 45.

²⁸ Zu solchen Fehlern J. Mallon, *Pierres fautives*, in: *Libyca* 2, 1954, 187–199 und 435–459 (dort 189 zum Begriff *ordinator*). Man vergleiche den Überblick über die Buchstabenformen auf den aus annähernd derselben Zeit stammenden Tafelchen von Vindonissa bei M. A. Speidel, *Die römischen Schreibräfen von Vindonissa*, Baden-Döttwil 1996, 32f., um zu sehen, wie schnell ein L, in das der obere Bogen eines S hineinragte, zu einem P fehlgelesen werden konnte.

²⁹ CIL III 14181 = IGR III 678 = TAM II 2, 461.

³⁰ Vgl. z.B. Rémy, *Fastes* (Anm. 27) 286f.

Die angeführte Parallele ist allerdings insofern typisch für die meisten Inschriften, in denen nur *legatus pro praetore* verwandt wird, als in diesen entweder durch Nennung der Provinz (oft in *Cursus*-inschriften) oder durch die vorausgehende Erwähnung des amtierenden Kaisers wie z.B. bei Meilensteinen klar ist, daß es sich um den Statthalter einer kaiserlichen Provinz und nicht einen *legatus pro praetore proconsulis* handelte³¹. Immerhin finden sich auch für das bloße *legatus pro praetore* mehrere Belege (und in der griechischen Fassung der oben angeführten Inschrift des *a manu* heißt es z.B.: ἀπό χειρὸς Σέξ. Μαρκίου Πρείσκ[ου] πρεσβευτοῦ ἀντιστρατήγ[ου])³².

Wenn der Lesungsvorschlag zutrifft, dann ist der Bezug auf ein Mitglied der familia von L. Nonius Calpurnius Asprenas kaum noch zu bezweifeln. Dann darf man zu Beginn von Zeile 2 eines seiner nomina gentilia ergänzen. Da nach Paribeni und Romanelli dort Platz für drei Buchstaben war, dürfte *Non(ii)* und nicht *Calp(urnii)* zu ergänzen sein. Auch in IRT 346 wurde nur das väterliche nomen gentile angeführt³³. Für den Namen der ersten Sklavin sollte man aber statt der bisher vorgeschlagenen *Psycarion* als das wahrscheinlichste betrachten. Denn das Namenbuch der griechischen Personennamen in Rom, das man bei einem Mitglied einer familia eines Patriziers sicher als Ausgangspunkt nehmen darf, führt *Nicarion* gar nicht und *Lycarion* nur als Männernamen. Für *Psyc(h)arion* als Name von Frauen gibt es aber 13 Belege (8 davon *servae* oder *libertae*)³⁴. Für den Namen der zweiten Sklavin hatten Paribeni und Romanelli *[A]neles(?)* nach einer heute als TAM III 1, 918 zugänglichen pisidischen Inschrift vorgeschlagen (dort: Ἀννηλις)³⁵. Das Namenbuch führt nicht weiter. Neben dem von den Erstherausgebern erwogenen Namen kann man auch angesichts des verfügbaren Platzes an den phrygisch-lykischen *Νωνηλης* denken³⁶. Ein kleinasiatischer Name in der familia eines Patriziers braucht keineswegs zu verwundern. So gestatteten es z. B. die *leges de repetundis*, einen während der Tätigkeit in der Provinz verstorbenen Sklaven durch einen neuen Kaufsklaven zu ersetzen (Cic. Verr. II 4, 9).

Insgesamt ergibt sich folgender Text: *[Psy]carioni ancillae / [Non(ii)] Asprenatis 'l'eg(ati) propr(aetore) / [Na?]neles conservae bene/merenti vixit annis / XXV hic sit(a)*.

Eine eindeutige Zuweisung dieser Grabinschrift an ein Mitglied der familia des Statthalters L. Nonius Calpurnius Asprenas ist freilich noch aus einem weiteren Grunde von Bedeutung. Solche

³¹ Die Beispiele für diese Titulaturen lassen sich dank der entsprechenden Zitate bei B. E. Thomasson, *Laterculi praesidium I*, Göteborg 1984 leicht ermitteln (sehr viele sind auch schon unter den Beispielen für Senatoren in Dessaus *Inscriptiones Latinae selectae*, hier im Index p. 368ff., zu finden). Nur die Belege für das 1. Jh. wurden überprüft.

³² Dalmatia: D 9484 = ÖJh. 19/20, 1919 Bbl. 327 (Narona; A. *Ducenio Gemino cos. XV vir(o) sacris faciundis sodali Augustali curatori vectigalium publicorum leg. pro pr. patrono*; 62–68)

Hispania citerior: CIL II 3414 (Carthago Nova; P. *Silio leg. pro pr. patrono colonei(!)*; 19 v. Chr.)

Lusitania: AE 1915, 351 = 1990, 514, cf. HEp 4, 1994, 172 (Herme aus dem Theater von Emerita; Q. *Acutius Faienanus leg. pro pr.*; 78–119)

Vgl. auch CIL III 9973 = D 5953 = ÖJh. 12, 1909, Bbl. 32 (*[e]x edictu(?) P. Corneli Dolabele(!) leg. pro pr. determinav[it] <...> pri(nceps) posterior <...> restituti iussu A. Duceni Gemini leg. Aug. pr. p[r.]; 14/20 bzw. 62–68).*

Im Fall der hier diskutierten Inschrift mag sich die Formulierung aus dem Bemühen um einen knappen und nicht zu kostspieligen – und deshalb auf das Nötigste beschränkten – Text ergeben haben. Vielleicht spielte auch der Zeitpunkt der Amtszeit eine Rolle. Im Vierkaiserjahr, in das die Grabinschrift ja mit einiger Wahrscheinlichkeit gehört, wurde Augustus noch nicht als unumstößlicher Bestandteil der Titulatur desjenigen betrachtet, der die Herrschaft über das Römische Reich beanspruchte. Vitellius wie Vespasian nahmen diesen Titel erst geraume Zeit nach ihrer Ausrufung zum imperator an. Galba hatte sogar bis zu dem Zeitpunkt gewartet, zu dem ihn eine Senatsgesandtschaft offiziell von dem entsprechenden Senatsbeschuß in Kenntnis gesetzt hatte. Vielleicht sollte durch den – in einem so inoffiziösen Text möglichen – Verzicht auf diesen Titel vermieden werden, allzu präzise anzugeben, in wessen Auftrag Asprenas handelte.

³³ Tacitus sprach demgegenüber von Calpurnius Asprenas (Hist. II 9, 1; vgl. auch Zon. XI 15). Zum Namen Thomasson, *Fasti* (Anm. 3) 45.

³⁴ H. Solin, *Die griechischen Personennamen in Rom. Ein Namenbuch*, Berlin, New York 1982; zu den möglichen Ergänzungen a.O. III, 1396; zu *Lycarion*, a.O. II 1058 (ebenso: W. Pape / G. Benseler, *Wörterbuch der griechischen Eigennamen*, Graz 1959³ II 821); zu *Psyc(h)arion*, a.O. 1261f.

³⁵ Vgl. dazu L. Zgusta, *Kleinasiatische Personennamen*, Prag 1964, § 62–5.

³⁶ R. Heberdey / E. Kalinka, *Bericht über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien*, Wien 1896 I 26; dazu Zgusta, *Personennamen* (Anm. 36) § 1013-30; vgl. a.O. §§ 1013-28 (Νωνηλης), 1013-29 (Νωνηλεις).

Mitglieder der eigenen familia gehörten zur engsten Umgebung des jeweiligen Gouverneurs und hielten sich normalerweise in seiner Nähe auf. Deshalb ereilte sie ein Tod in der Provinz zumeist dort, wo sich dieser überwiegend aufhielt – also am Statthaltersitz. Solche Grabinschriften sind also ein recht zuverlässiges Indiz für den jeweiligen Amtssitz³⁷. Die hier besprochene Inschrift würde dementsprechend Perge als Sitz dieses Gouverneurs nahelegen. Das ist deshalb wichtig, weil zwar mehrere Indizien dafür sprechen, daß Perge eine solche Funktion als Statthaltersitz für Lycia et Pamphylia erfüllte. Doch sind diese Indizien weder zahlreich noch in sich absolut beweiskräftig. Sie stammen zudem aus dem fortgeschrittenen 2. und dem 3. Jh.³⁸. Insofern ist ein Hinweis darauf, daß Perge mit einiger Wahrscheinlichkeit schon im 1. Jh. als Statthaltersitz genutzt wurde – wenn auch von Pamphylia et Galatia –, durchaus wichtig für die Beurteilung der späteren Situation.

Köln

Rudolf Haensch

³⁷ Von den Amtssitzen

	bei Statthaltern	bei anderen Amtsinhabern als Statthaltern
sicherlich	6	–
wahrscheinlich	2	4
nicht	2	–
wahrscheinlich nicht	1	1

Der Unsicherheitsfaktor besteht zum Teil darin, daß der entsprechende Amtssitz nicht sicher identifiziert werden kann, z.T. darin, daß unsicher bleibt, welche Mission ein Senator oder Ritter ausübte. Die einzelnen Belege bei Haensch, *Capita* (Anm. 10).

³⁸ Vgl. dazu Haensch, *Capita* (Anm. 10) 290ff.